

Stand: 29.03.2023

Empfehlung des KOK e.V. zur Neuregelung des Aufenthaltsrechts für Betroffene von Menschenhandel unabhängig vom Strafverfahren

Der Auftrag der Bundesregierung im Ampel-Koalitionsvertrag ist deutlich: „**Auch Opfer von Menschenhandel sollen ein Aufenthaltsrecht unabhängig von ihrer Aussagebereitschaft erhalten**“.¹ Derzeit bestehen in der Praxis aufgrund der hohen, kumulativen Voraussetzungen des § 25 Abs. 4a AufenthG erhebliche Hürden für Betroffene von Menschenhandel und Ausbeutung: So wird die *Anwesenheit der Betroffenen im Bundesgebiet* aufgrund von Verfahrenseinstellungen für nicht erforderlich gehalten, weil ihre Aussagen mangels in der Sache begründeter Orts- und Namenunkenntnisse als nicht sachdienlich gewertet werden. Ferner gestaltet sich der *Kontaktabbruch mit Beschuldigten* problematisch, wenn Täter*innen aus dem Familien- oder engerem Bekanntenkreis der (minderjährigen) Betroffenen stammen. Die bereits durch die Bundesregierung problematisierte Voraussetzung der *Aussagebereitschaft von Betroffenen* gestaltet sich dahingehend schwierig, dass Betroffene oftmals aufgrund der Angst vor Verfolgungsmaßnahmen durch Täter*innen bzw. ihrer psychischen und physischen Verfassung nicht aussagen (können). Die aktuelle Regelung des § 25 Abs. 4a AufenthG trägt insgesamt der Bedeutung von schutzsuchenden Betroffenen von Menschenhandel i.S.e. Menschenrechtsverletzung nicht hinreichend Rechnung.

Vor diesem Hintergrund begrüßt der Bundesweite Koordinierungskreis gegen Menschenhandel – KOK e.V. die Schaffung eines vom Strafverfahren unabhängigen Aufenthaltstitels für Betroffene von Menschenhandel. Der KOK e.V. vernetzt derzeit 43 spezialisierten Fachberatungsstellen für Betroffene von Menschenhandel sowie weitere in diesem Bereich tätige Organisationen und möchte durch die einschlägige Expertise aus der Praxis diese Reform unterstützen.

Bei der Neuregelung des Aufenthaltsrechtes für Betroffene von Menschenhandel sind insbesondere folgende Aspekte zu berücksichtigen:

1. Anpassung des § 25 Abs. 4a AufenthG

Der KOK e.V. schlägt eine Änderung des § 25 Abs. 4a AufenthG wie folgt vor: Liegen konkrete Anhaltspunkte vor, dass eine Person Opfer einer Straftat nach den §§ 232 bis 233a oder § 180a des StGB wurde, muss ihr ein Aufenthaltstitel erteilt werden, wenn ein weiterer Aufenthalt im Bundesgebiet aus humanitären oder persönlichen Gründen oder öffentlichem Interesse geboten ist.

Im Einzelnen:

- ➔ Die aktuell geltenden Voraussetzungen des § 25 Abs. 4a S. 2 Nr. 1–3 AufenthG sind zu streichen. Der Aufenthalt im Bundesgebiet kann sich nach wie vor aus dem „öffentlichen Interesse“ durch die Kooperation mit den Strafverfolgungsbehörden ergeben. Zusätzlich soll die Möglichkeit eröffnet werden, den Aufenthalt im Bundesgebiet aus „persönlichen und humanitären Gründen“ zu begründen. Diese sollten sowohl inlands- als auch auslandsbezogen auslegbar sein (bspw. gesundheitliche Gründe, aus dem Ausland erschwert zu erlangender ausstehender Lohn, Gefahren im Herkunftsland, Stigmatisierungen...).

¹ SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP (2021): Koalitionsvertrag 2021–2025, Mehr Fortschritt wagen, S. 139.



- ➔ Der Aufenthaltstitel soll als gebundener Anspruch ausgestaltet werden.
- ➔ Für den Nachweis der Betroffenheit von Menschenhandel müssen „konkrete Anhaltspunkte“ vorliegen. Hierfür kann allein die glaubhafte Aussage einer betroffenen Person, sie sei Opfer einer in § 25 Abs. 4a bzw. 4b AufenthG genannten Straftat, ausreichen. Zugleich kann die Betroffenheit durch die Polizei oder Staatsanwaltschaft sowie im Rahmen einer Stellungnahme einer spezialisierten Fachberatungsstelle festgestellt werden.
- ➔ Um Rechtslücken zu schließen muss § 180 a StGB (Ausbeutung von Prostituierten) in den Anwendungsbereich des § 25 Abs. 4a AufenthG aufgenommen werden.
- ➔ Neben § 8 Abs. 1 AufenthG sollte für die Möglichkeit zur Verlängerung des Aufenthaltstitels eine Härtefallregelung im Einzelfall aufgenommen werden.

Auch **§ 25 Abs. 4b AufenthG** ist entsprechend anzupassen.

2. Verlängerung der Dauer des Aufenthaltstitels gem. § 26 Abs. 1 AufenthG

Die Aufenthaltserlaubnisse nach § 25 Abs. 4a und 4b AufenthG sollen jeweils für zwei Jahre erteilt und für weitere zwei Jahre verlängert werden; in begründeten Einzelfällen ist eine längere Geltungsdauer zulässig.

3. Familiennachzug i.R.v. § 29 Abs. 3 AufenthG

Die Aufenthaltserlaubnis muss auch einem Ehegatten und dem minderjährigen Kind eines*r Ausländers*in mit Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Abs. 4b AufenthG erteilt werden.

Bei dem Ehegatten und dem minderjährigen Kind eines*r Ausländer*in sollte i.R.v. § 25 Abs. 4a und 4b AufenthG von den Voraussetzungen des § 5 Abs. 1 AufenthG (insbesondere von dem Erfordernis der Lebensunterhaltssicherung) abgesehen werden.

4. Streichung von Beteiligungserfordernissen

Im Rahmen einer Erneuerung des Aufenthaltsrechts in diesem Bereich müssen auch die Beteiligungserfordernisse von Staatsanwaltschaften und Strafgerichten i.S.v. § 72 Abs. 6 und § 59 Abs. 7 AufenthG gestrichen werden. Die Beteiligung kann keine Voraussetzung mehr im Rahmen der Erteilung der Bedenk- und Stabilisierungsfrist sein, wenn dies auch später für den Erhalt einer Aufenthaltserlaubnis nicht mehr erforderlich ist.

Die europarechtlich verankerte Verpflichtung zur Gewährung einer Bedenk- und Stabilisierungsfrist für Betroffene von Menschenhandel (§ 59 Abs. 7 AufenthG) soll weiterhin Anwendung finden. Sie ist für einen angemessenen Opferschutz und die Vermeidung voreiliger Ausweisungen oder Abschiebungen der Betroffenen unabdingbar.

5. Untergesetzliche Reformvorschläge

Einhergehend mit der Reformierung des Aufenthaltsrechts muss eine systematische und flächendeckende Sensibilisierung der Mitarbeitenden der Ausländerbehörden zum Thema Menschenhandel und Ausbeutung durchgeführt werden. Parallel könnte auch über die Schaffung speziell geschulter Sachbearbeiter*innen, wie z.B. Sonderbeauftragte im BAMF, oder regelmäßig zuständige Abteilungen nachgedacht werden. Eine derartige Sensibilisierung und Schulung ist dringend notwendig, um Behördenmitarbeitenden die Expertise und Kompetenz zu vermitteln, angemessen und ggf. traumasensibel mit Betroffenen umzugehen.

